

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil 1

1956	Berlin, den 1. Juni 1956	Nr. 49
Tag	Inhalt	Seite
3. 5. 56	Beschluß über das Statut des Ministeriums der Finanzen	425
15. 5. 56	Zweite Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1956 ..	428
26. 4. 56	Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die „Systematik der Aus- bildungsberufe“	428
5. 5. 56	Fünfte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die „Systematik der Aus- bildungsberufe“	429
26. 4. 56	Anordnung Nr. 4 über die Ausbildung von Jugendlichen für Anlernberufe der Lohn- gruppen III, IV und V	430
7. 5. 56	Anordnung über die Erstattung von Naturalkosten in Einrichtungen der Vorschul- erziehung und Horten	431
29. 5. 56	Anordnung über den Verkauf von Milch auf Bauernmärkten	432
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	432

Beschluß über das Statut des Ministeriums der Finanzen. Vom 3. Mai 1956

§ 1

Rechtliche Stellung

(1) Das Ministerium der Finanzen ist ein Organ des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Das Ministerium der Finanzen ist juristische Person. Es wird durch den Minister der Finanzen vertreten.

Leitung und Struktur

§ 2

(1) Das Ministerium der Finanzen wird von dem Minister der Finanzen nach dem Prinzip der persönlichen Verantwortung und nach dem Grundsatz der Einzeileitung gemäß Artikel 98 der Verfassung geleitet.

(2) Der Minister der Finanzen trägt die Verantwortung gegenüber der Volkskammer und dem Ministerrat für die gesamte Tätigkeit des Ministeriums der Finanzen. Er ist berechtigt und verpflichtet, die erforderlichen Entscheidungen zu treffen. Er hat Weisungsbefugnis für den gesamten Arbeits- und Tätigkeitsbereich des Ministeriums der Finanzen und der ihm unterstellten Institutionen.

§ 3

Der Minister der Finanzen wird durch die Stellvertreter des Ministers der Finanzen vertreten, von denen der erste Stellvertreter den Minister der Finanzen in allen Fragen vertritt. Die anderen Stellvertreter des Ministers der Finanzen vertreten den Minister der Finanzen in den ihnen zugeteilten Arbeitsbereichen.

§ 4

Zur Durchführung der Gesetze der Volkskammer, der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates, die das Arbeitsgebiet des Ministeriums der Finanzen betreffen, und zur Durchführung der Aufgaben des Ministeriums der Finanzen, die ihm in eigener Zuständigkeit obliegen, erläßt der Minister der Finanzen Anordnungen, Durchführungsbestimmungen, Anweisungen und Verfügungen (Einzelentscheidungen) und kontrolliert ihre Durchführung.

§ 5

Der Minister der Finanzen beruft und entläßt die leitenden Mitarbeiter des Ministeriums der Finanzen und der dem Ministerium der Finanzen unterstellten Institutionen, soweit nicht auf Grund gesetzlicher Bestimmungen der Ministerrat oder der Ministerpräsident zuständig sind.

§ 6

Der Minister der Finanzen erläßt die Arbeitsordnung des Ministeriums der Finanzen und bestätigt die Statuten, Satzungen und Arbeitsordnungen der dem Ministerium der Finanzen unterstellten Institutionen mit Ausnahme derjenigen, die durch den Ministerrat zu bestätigen sind.

§ 7

(1) Für die Gliederung, Besetzung und Abgrenzung der Arbeitsbereiche des Ministeriums der Finanzen sind die Struktur, der Stellenplan und der Arbeitsverteilungsplan maßgebend.

(2) Der Minister der Finanzen verteilt die Arbeitsbereiche auf die einzelnen leitenden Mitarbeiter.

(3) Der Minister der Finanzen bestätigt den Arbeitsplan, der im Ministerium der Finanzen vierteljährlich aufzustellen ist.